256

254

260

250

265

245

305

205

355

155

DIE SONNE

Dieses Blatt erscheint, außer Montag, alle Tage zu dem halbjährigen Preise von 1 fl. 48 kr., vierteljährig 54 kr., monatlich 18 kr. für Stuttgart; auswärts mit dem Post-Aufschlag von 1 fl. jährlich. Die Einrückungsgebühr beträgt für die dreispaltige Zeile 2 kr.

Alle Postämter nehmen Bestellungen an. — Briefe und Beiträge sind an die Redaction der Sonne, Rothebühlstr. Nr. 4, einzusenden. Die Expedition besorgt Herr L. Holtzschuhe, Eberhardtsstraße Nr 65.

Nr. 65. **Dienstag den 8. August** **1848.**

Die Zukunft der Schule.

Von Fr. Mühlecker.

(Fortsetzung.)

Doch ist es eben dieser Einfluß, der die freie Entfaltung der Schule gehemmt, die Lebensthätigkeit derselben für rein kirchliche Zwecke übermäßig ausgebeutet, und die Theilnahmlosigkeit des Volkes an der Angelegenheit der Volksbildung gesteigert hat. Darum verlangen wir in dieser Hinsicht: Befreiung der Schule von der Kirche durch Einsetzung eines obersten Erziehungsrathes mit dem Cultminister als Präsidenten*).

Dieser Erziehungsrath scheide sich in die beiden Sectionen, für das Volksschulwesen und das gelehrte Schulwesen. Ihm untergeordnet seien die in gleicher Weise zusammengesetzten Bezirksschulräthe mit einem von der Regierung ernannten Schulcommissär (Schulinspector) an der Spitze und die Ortsschulräthe, aus freier Wahl der Gemeindegenossen hervorgehend.

Eine zweite nachtheilige Folge des bisher befolgten Systems ist der Mangel an Einheit. Und dieses ist der wunde Fleck, der in allen Verhältnissen unseres Staats- und bürgerlichen Lebens sich zeiget. Da gehet jeder seinen eigenen Gang, Sonderinteressen verdunkeln den Blick auf die höheren, wichtigeren Rücksichten, und die Unnatur des Titels und Ranges macht sich selbst in einer Stellung geltend, deren Hauptaufgabe die Verdrängung der Unnatur ist. So sollte es nicht fern ernerhin! Die Menschenbildung ist nur Eine, und wenn sie auch in ihren Endzwecken auseinander gehet, so können alle Schulanstalten nur in dem Verhältnisse der Begründung und Vollendung betrachtet werden. Eine andere Scheidung ist unnatürlich, trennet, was zusammen gehört, und ist die getreue Bundesgenossin der Vorrechte, des Geldes und Ranges.

Daraus gehet klar und deutlich hervor das Verhältniß der Volksschule, als der Begründerin der Menschenbildung und der gelehrten und der höheren Gewerbsschulen, der Forst- und landwirthschaftlichen Anstalten, und der Universität, als Vollenderin dieser Bildung.

Es ist also im Interesse jeder höheren Bildungsanstalt, daß die Volksschule ihrer Aufgabe würdig nachkomme, und es liegt im Interesse der Volksschule, sich den auf sie zu erbauenden Leistungen nicht zu entfremden. Dieses ist die Einheit der Schule, die Erkenntniß gegenseitiger Abhängigkeit und der Nothwendigkeit eines gemeinsamen Ganges.

Diese Erkenntniß schließet eine von dem bisherigen Gebrauche abweichende Organisation der Volksschule in sich

Bisher stunden eigentliche Volksschulen und Realschulen in einem schroffen Gegensatze. Die Volksschule war eine Gemeindeanstalt, die Realschule eine Staatsanstalt, die Volksschule ärmlich, die Realschule reichlich bedacht. Wir wollen den Gründen nicht nachforschen, warum Gemeinde und Staat des Geldes genug hatten, wenn es die Gründung einer Realschule galt, und es überall fehlte, wenn eine Volksschule besser zu dotiren war; aber wir können die allseitig lautbar werdenden Klagen über mangelhafte Realschulbildung nicht übergehen, weil sie Belege für unsere Ansicht sind, daß nämlich Volks- und Realschule in ihrer bisherigen Trennung unfähig sind, den Anforderungen der Zeit Genüge zu leisten. Darum werden die Realschulen in ihrer bisherigen Gestalt aufgehoben, den Volksschulen in den Ortschaften, wo sie bisher bestanden, höhere Bürgerschulen angereiht, die in innigster Verbindung mit der Volksschule stehen. Hieraus erwächset ein gedoppelter Vortheil. Erstens hat der oder die Reallehrer (also Lehrer an den höhern Bürgerschulen) jene Unmasse von Lehrfächern nicht mehr zu bewältigen, denn es ist ihm in der Vorbereitungsanstalt auf eine Weise vorgearbeitet worden, daß er sich dem Wichtigsten mit so größerem Ernste hingeben kann. Zudem hat er an den andern Lehrern gleichgebildete Mitarbeiter, die sich in die Fächer theilen können, wie es die vorherrschende Befähigung des einen und andern zuläßt.

Zum andern fallen die Realelementaranstalten weg und ist somit eine Ersparniß für die übrigen Volksschulen gewonnen. Denn wenn auch dieselbe Zahl der Lehrer bleibt, so sehen wir doch nicht ab, warum ein Lehrer, der das A-B-B an einer sogenannten höhern Anstalt lehrt, um das Dreifache besser docirt sein solle, denn ein Lehrer, der dasselbe an einer niederen Schule lehrt. Die Oberrealklassen, deren Schülerzahl doch immer nur sehr gering ist, und deren Leistungen auch beim besten Willen des Lehrers immer unzureichend sein werden, werden zu Gunsten der auch für fähige Arme zugänglichen Benützung der höhern Gewerbeschule (polytechnische Schule) für aufgehoben erklärt.

(Fortsetzung folgt.)

*) Die Aufnahme pädagogisch gebildeter Geistlicher in den Erziehungsrath erscheint durchaus gerechtfertigt, die alleinige Besetzung durch Geistliche wäre und bliebe ein Mißgriff.

Ein Wort für allgemeine Gewerbsfreiheit.

(Fortsetzung.)

Ich lernte einen Gewerbsmann im Oldenburgischen kennen, dem auf Grund dortiger Gewerbeordnung nicht gestattet wurde, trotzdem er Lehrjahre, Wanderschaft, Meisterstück, alles nach Vorschrift gemacht hatte, der unvermöglich und schon verheirathet war, sich in seiner eigenen Vaterstadt zu etabliren, weil schon zwei dieses Gewerbes da wären. Solche Gesetze beschränken die persönliche Freiheit und machen das Niederlassungsrecht illusorisch: Was war die Folge jenes Verbots im angeführten Beispiel? Daß der Mann nach Preußen ziehen wollte, wo das Niederlassungsrecht in ächt liberalem Geiste schon lange besteht, und wo Gewerbefreiheit ziemlich ausgedehnt herrscht. Dort zog also ein vermöglicher Mann weg und vermehrte anderwärts freilich die Concurrenz; allein dieß spricht nur anscheinend gegen die Gewerbefreiheit; derartige Uebersiedelungen würden sich ausgleichen, wenn in ganz Deutschland Gewerbefreiheit existirte, und freies Niederlassungsrecht, denn auch letzteres fordere ich.

Wenn nun aber ein solcher Mann kein Vermögen hat, und vom Gewerberath wegen Uebersetzung des Gewerbs abgewiesen wird, ist er nicht, und sind nicht Alle im gleichen Fall ebenso schlimm daran, als die Leibeigenen, die stets in fremden Diensten sich abplagen müssen? Fand man die Bestimmung nicht unrecht, wonach in manchen Gegenden die Bauern-Güter auf den ältesten Sohn übergehen, während die übrigen Geschwister beinahe leer ausgehen, und häufig des Bruders Knechte werden? Solche ältere Brüder würden überall die ältern Zunftmeister werden;

Ende

Anfang

© Stadtbibliothek Ulm, 2021. Signatur: 34 587;